

99050207010000

Viehausstellungen und Viehmärkte Befreiung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012491/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050207010000
Leistungsbezeichnung I	Viehausstellungen und Viehmärkte Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der behördlichen Überwachungspflicht für Vieh auf Jahrmärkten und Wochenmärkten beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Verbraucherschutz (Altona)
Handlungsgrundlage	§ 25 (2) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
Teaser	Wenn Sie einen Jahrmarkt oder Wochenmarkt veranstalten, auf dem Vieh im geringen Umfang gehandelt wird, können Sie diese Veranstaltung von der Überwachungspflicht befreien lassen. Dies müssen Sie bei der zuständigen Behörde beantragen.
Volltext	Wenn Sie eine Veranstaltung mit Vieh durchführen gelten besondere Überwachungspflichten zur Vorbeugung von Tierseuchen. Unter Vieh zählen alle in der Landwirtschaft gehaltenen Nutztiere, wie zum Beispiel Rinder, Schweine, Pferde, Schafe, Ziegen.
Erforderliche Unterlagen	Formloser Antrag
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tiere müssen unter die Kategorie Vieh zuordenbar sein. • Es muss ein Jahrmarkt oder Wochenmarkt sein • Der Handel mit Vieh darf nur einen geringen Umfang stattfinden
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag kann formlos Form oder über den Online-Dienst gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller notwendigen Informationen. • Übersenden Sie den Antrag per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Behörde. • Ihr Antrag wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen und bearbeitet. • Bei Rückfragen oder erforderlichen Nachbesserungen meldet sich die zuständige Behörde bei Ihnen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Nach der Bearbeitung geht Ihnen ein Bescheid zu. • Sie rufen den Online Dienst auf • Sie befüllen das Antragsformular. • Nach dem Absenden wird Ihr Antrag automatisch durch die zuständige Behörde entgegengenommen. • Die restlichen Schritte gleichen dem schriftlichen Ablauf.
Bearbeitungsdauer	1 Wochen bis 3 Wochen
Frist	Es gibt keine Frist
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Onlinedienst steht zur Zeit nur für den Bezirk Hamburg-Mitte zur Verfügung.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Viehmärkte, Viehausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art werden von der zuständigen Behörde, zur Vorbeugung von Tierseuchen, überwacht. • Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von der Überwachung befreit werden.
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Behördenfinder Hamburg</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Altona
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)